

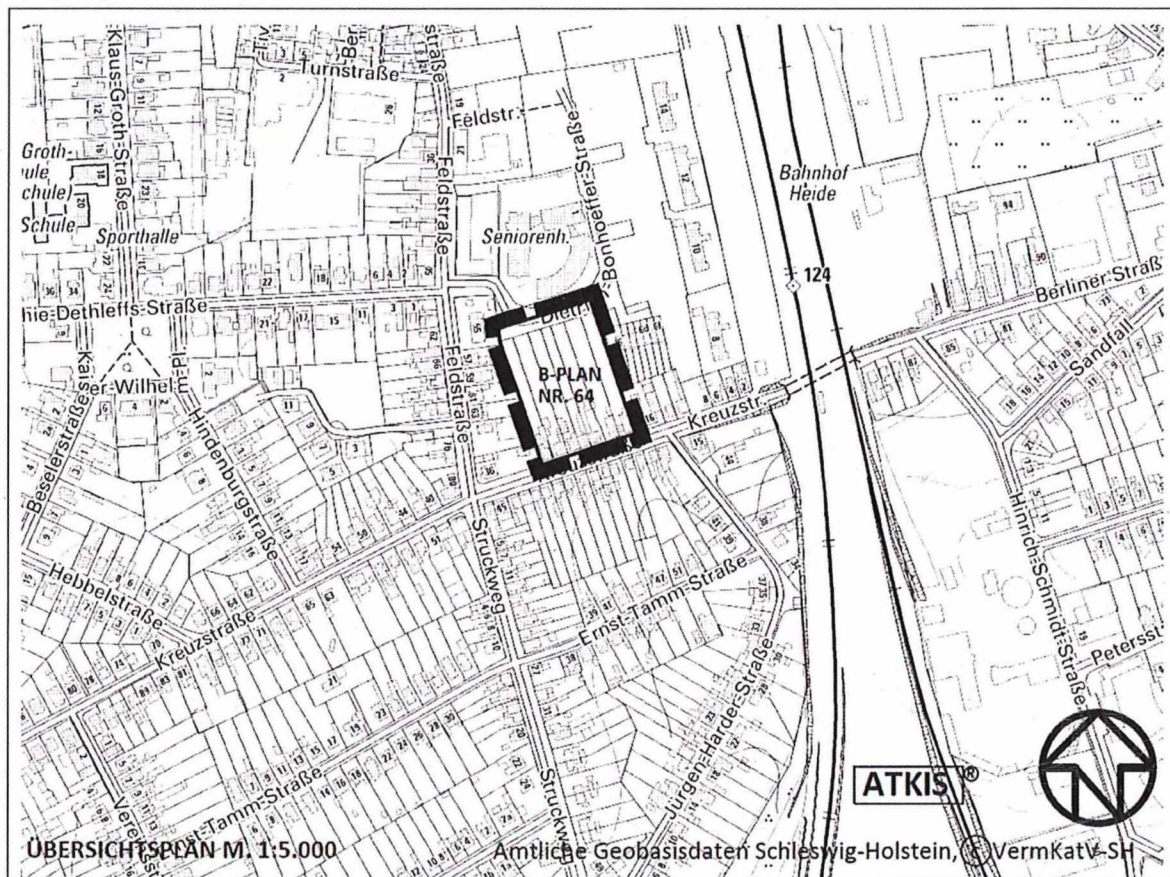
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Heide

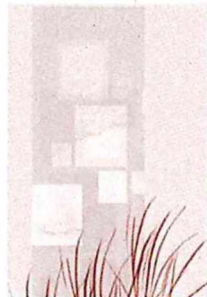


für das Gebiet

„nördlich der Kreuzstraße, westlich der Bahnanlagen,
südlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße und östlich der Feldstraße“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: Juli 2021
Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen	3
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	8
3. Relevanzprüfung Fauna	9
3.1 Methodische Vorgehensweise	9
3.2 Relevanzprüfung Vögel	10
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	11
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	13
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	16
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	17
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	18
4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung	18
5. Zusammenfassung	19
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	21

Weißdorn- und Ligusterexemplaren dazwischen. Die Grenze zu Flurstück 63/3 war bei der Begehung als Böschung anzutreffen, so dass Flurstück 732/63 ca. 50 cm tiefer lag. Diese nicht heimischen Koniferen sind im Zuge der Planungsumsetzung zur Rodung vorgesehen. Im südlichen Teil des Gartenteils von Flurstück 732/63 (und damit im Bestand verbleibend) befanden sich ein Apfelbaum, zwei ältere Tannen (BHD 50 cm und 60 cm) und als Grenzbepflanzung zu Flurstück 641/63 Thujen, Holunder und Flieder.

Die Krautschicht setzte sich in dem gesamten Gartenbereich aus Brennesseln, Süßgräsern, Brombeeren, Vogelmiere und Gemeiner Beifuß zusammen.

Grundstück Kreuzstraße Nr. 30 (Flurstück 641/63 der Flur 14, Gemarkung Heide)

Auf dem Gartengrundstück befanden sich in der nördlichen Hälfte zwei Eiben mit einem BHD von ca. 50 cm und ca. 55 cm, die höchstwahrscheinlich bei Umsetzung der Planung gefällt werden müssen, ebenso wie die Thuja-Hecke, welche die Grenzbepflanzung zu Flurstück 732/63 darstellt und eine Linde im Nordteil des Grundstücks mit einem BHD von ca. 50 cm. Eiben werden in Deutschland zwar auf der Roten Liste, Stufe 3 („gefährdet“) geführt, dies bezieht sich allerdings nur auf wildwachsende Exemplare, nicht auf Gartengehölze, so dass eine Entnahme hier möglich ist. Weiterhin waren im Nordteil eine größere Menge Gehölzschnitt und andere Gartenabfälle gelagert. Der im Bestand verbleibende südliche Gartenteil stellt sich vor allem als intensive Rasenfläche mit einzelnen Ziergehölzen dar.

Grundstück Kreuzstraße Nr. 32 (Flurstück 640/63 der Flur 14, Gemarkung Heide)

Im Nordteil der Fläche steht ein Schuppen mit einem eingelassenen Zwischenboden zum Dach. Er wies keine Isolierung auf und soll im Zuge der Umsetzung der Planung zurückgebaut werden. Neben dem Schuppen war ein größerer Stapel Gehölzschnitt gelagert. Der gesamte Gartenbereich bestand vor allem aus einer intensiv gepflegten Rasenfläche, im nördlichen Teil fanden sich noch größere Mengen Giersch und Schwarzer Nachtschatten. Auf dem Grundstück wuchsen noch vier Eiben (BHD: 40 cm, 35 cm, 25 cm, 10 cm), welche im Zuge der Umsetzung vorraussichtlich zur Entfernung vorgesehen sind. Junge Bergahorne (BHD bis 20 cm) und eine Birke (BHD 30 cm) an der Grundstücksgrenze zu Flurstück 641/63 müssen ebenfalls beseitigt werden.

Die Grenzbepflanzung des südlichen Gartenteils, welcher erhalten bleibt, bestand aus Tannen (BHD bis 30 cm), Liguster, Brombeeren und nicht heimischen Ziergehölzen.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölz- und Nebengebäudebeseitigung)

Auch die Baufeldräumung hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.-15.08.) stattzufinden, um zu vermeiden, dass bodenbrütende Vogelarten, welche versteckt in niedriger Vegetation brüten, verletzt oder getötet werden. Damit kann eine Beseitigung der Gehölzstrukturen und der Nebengebäude sowie der Baufeldräumung während der Brutzeit und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und versteckt brütender Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten (siehe auch Kapitel 4.1), ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölz-, Nebengebäudebeseitigung oder die Baufeldräumung während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da sich diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 01.03. bis 30.09. befindet. Ebenso hat der Rückbau der Nebengebäude *außerhalb* des Zeitraums 01.03. bis 30.09. zu erfolgen bzw. ist bei Bedarf nochmals zu prüfen, ob die Nebengebäude von Brutvögeln in der aktuellen Brutsaison besiedelt wurden (siehe Kapitel 3.2.1 Abschnitt „Schädigung/Tötung“). Schließlich hat die Baufeldräumung außerhalb der Bodenbrüter-Brutzeit zu erfolgen, um erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im urbanen Raum vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand, in der teilweise dichten krautigen Vegetation und den Nebengebäuden (Schuppen, Voliere) vorhanden und können aufgrund der Gehölzbeseitigung, Baufeldräumung im nördlichen Teil und Rückbau der Nebengebäude innerhalb des Plangebietes verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten können auf die bestehenden Vegetations- und Gehölzstrukturen im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld, z.B. in benachbarten Hausgärten oder auf öffentlichen Flächen, welche auch z. T. ältere Baumbestände aufweisen. Gehölzfreibrüter im urbanen Raum, welche entsprechend an anthropogene Einflüsse angepasst sind, wechseln in der Regel jährlich ihre Brutplätze. Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brutstätten (Bäume und Sträucher) in der Umgebung kompensiert werden können, stellt die Zerstörung potentiell vorhandener Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ruhe- und Brutplätze für die Avifauna vorhanden sind, die geeignet sind, den Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin entstehen durch die geplanten Ersatzpflanzungen für die zu entfernenden Birken und den Bergahorn langfristig Brutplätze für Gehölzfreibrüter und Nahrungshabitate (siehe Kapitel 6.2.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Heide). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen

Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Heide, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Zu den typischen Siedlungsfledermäusen zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitats werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Arten mit Schwerpunkt vorkommen im Wald (z.B. Großer Abendsegler, Braunes Langohr) oder Arten in gewässerreichen Landschaften (z.B. Wasserfledermaus) sind zwar wegen ihres zum Teil großen Aktionsradius nicht auszuschließen, aber wenn überhaupt nur mit geringer Anzahl und als Nahrungsgäste zu erwarten.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiches sind im Artkataster der Stadt Heide keine Vorkommen von Fledermäusen verortet. Darüber hinaus weist das Plangebiet und die direkte Umgebung des Plangebietes keine Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (LANU 2008, Karte 3.). Außerhalb der Stadt Heide sind zwar laut dieser Karte einige Stillgewässer verzeichnet, welche für die in Dithmarschen vorkommende Wasserfledermaus ein Jagdhabitat darstellen kann, ist aber für die vorliegende Planung nicht relevant.

Die Bäume im Plangebiet mit Höhlungen eignen sich aufgrund ihrer Ausprägung nicht als potentielle Quartierbäume für Wochenstuben- und Winterquartiere (Bäume mit Winterquartiereignung benötigen einen Stammdurchmesser von > 50 cm auf Höhe des Quartiers, Wochenstuben benötigen einen Stammdurchmesser von > 30 cm auf Quartierhöhe). Es ist daher maximal eine Eignung als Tagesversteck denkbar.

Einzig eine der Sandbirken entlang des Walls an der „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ (nördlich von Flurstück 63/5) war bei der Begehung mit kleinen höhlenartigen Auskerbungen

ausgestattet, die durch Astabbrüche entstanden sind. Nur eine dieser Strukturen stellte eine Höhle dar, welche in den Baumstamm hineinging und somit eine Eignung als Tagesversteck aufwies (Winterquartiere können wegen des zu geringen Stammdurchmessers ausgeschlossen werden, ebenso Wochenstubenquartiere, welche sich an deutlich störungsärmeren Standorten befinden müssen). Es waren am Baumstamm keinerlei Kotspuren oder Verfärbungen durch Urin der Rinde erkennbar, was auf eine intensivere Fledermausnutzung deuten würde, so dass maximal eine Potentialeignung als Tagesversteck angenommen wird. Weitere potentielle Tagesverstecke an anderen Gehölzen z. B. in Form von abstehender Rinde, können nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb berücksichtigt werden.

Der Verlust an potentiellen Tagesquartieren für Einzeltiere an den zur Entfernung vorgesehenen Sandbirken kann durch umliegende Strukturen (ältere Baumbestände, ältere Gebäude), die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, kompensiert werden und löst deshalb im Regelfall kein Zugriffsverbot aus.

Der langjährig existierende Hauptgebäudebestand (Kreuzstraße Nr. 20 bis Nr. 32) im Plangebiet befand sich aktuell in einem mäßigen baulichen Zustand, die hier stehenden älteren Gebäude weisen durchaus Beschädigungen auf, welche als Fledermausquartiere dienen können. Da diese Gebäude zwar im Plangeltungsbereich liegen, allerdings von der Grundstücksneuordnung und den geplanten Neubau nicht betroffen sind bleiben potentielle Fledermausquartiere erhalten und müssen nicht näher betrachtet werden. Die im Nordteil der Grundstücke Kreuzstraße Nr. 24 und 32 stehenden Nebengebäude (Schuppen, Voliere), welche zur Entfernung vorgesehen sind, können potentiell als Quartiere für Fledermäuse dienen, abgesehen von einer Winterquartiereignung, da keine Isolierung der Nebengebäude vorhanden war. Auch eine Eignung als Wochenstube ist sehr unwahrscheinlich und kann aufgrund der äußeren und z. T. inneren Begutachtung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da soweit die Schuppen begehbar waren und untersucht werden konnten, keine Hinweise auf eine Fledermausnutzung generell festgestellt werden konnten (Kot-, Urinspuren, Überbleibsel von Beuteinsekten).

Am Tag der Begehung wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Fledermausvorkommen gefunden, was sich u. a. jahreszeitlich begründen lässt (Aufenthalt Winterquartiere).

Zwar ist der Abriss dieser Nebengebäude weder genehmigungspflichtig noch anzeigespflichtig, allerdings müssen artenschutzrechtliche Belange trotzdem entsprechend berücksichtigt werden und es dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Auch als Jagdhabitat besitzt das Plangebiet nur eine geringe Eignung, da die Hausgärten in ihrem aktuellen geringwertigen Pflanzenbestand (größtenteils intensiv gepflegter Rasen, überwiegend nicht einheimische Koniferen und Ziergehölze) sowohl qualitativ als auch quantitativ wenig attraktiv für nachtaktive Insekten sind, welche die Hauptnahrunggrundlage für Fledermäuse darstellt.

Eine Eignung als Jagd- und damit Nahrungshabitat kann noch am ehesten im Baumbestand im Nordwesten des Plangebietes und an den Sandbirken hinter dem Wall angenommen werden, da sich dieser aus heimischen Baumarten zusammensetzte. Bis auf die Entfernung der Sandbirken und eines Bergahorns für die Gestaltung der Zufahrten sind keine strukturverändernden Eingriffe am potentiellen Jagdgebiet geplant, so dass das potentielle Jagdhabitat bestehen bleibt. Die Beseitigung der Sandbirken bedeutet einen

Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind. Der Rückbau der Schuppen auf der nördlichen Hälfte der Grundstücke Kreuzstraße 24 und 32 erfolgt außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen in den Wintermonaten bzw. erst nach Begutachtung (siehe Kapitel 4.1), so dass auch hier ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ergeben können.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch den Verlust der Gehölze oder der Nebengebäude (Schuppen, Voliere) verloren gehen könnten. Mit der Entfernung der beiden Nebengebäude und der Gehölze gehen potentielle Tagesquartiere verloren. Durch die im Umfeld vorhandenen (größtenteils älteren) Gebäude, welche bau-, zustands- und altersbedingt Nischen, Spalten und andere Versteckmöglichkeiten aufweisen, bleibt eine durch den Abriss der Nebengebäude gegebenenfalls verlorene Funktion als Ruhestätte in Form von Tagesquartieren in räumlicher Nähe erhalten und löst somit keinen Verbotstatbestand aus. Vor allem für die bezüglich ihrer Tagesquartierwahl flexible Zwergfledermaus sind genügend Ersatzquartiere in der Umgebung vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere sich adäquate Ersatzquartiere suchen werden. Damit bleibt die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die voraussichtliche Beseitigung der Gehölze im Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten, zumal durch Pflanzung von Ersatzbäumen im Plangebiet dies mittel- bis langfristig wieder ausgeglichen wird.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche bzw. keinerlei vorliegender

Habitateignung im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten, Amphibien, Reptilien oder anderer Tierklassen kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Amphibien beispielsweise benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. und sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Sowohl im Plangebiet selber als auch in der näheren Umgebung finden sich keinerlei Gewässer, so dass von einer Berücksichtigung sämtlicher Amphibienarten abgesehen werden kann. Reptilien benötigen sehr spezielle Lebensräume wie z. B. strukturreiche Hanglagen, Waldlichtungen oder vergraste bzw. vermooste Heideflächen, welche im Planbereich bzw. im Umfeld ebenfalls nicht vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Gehölz- und Nebengebäudeentfernung sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes bzw. der Nebengebäude und der dichten Bodenvegetation ausgeschlossen werden kann.

Durch eine Bauzeiten-, Fällzeiten- und Abrissregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Fällzeiträume der Gehölze

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen. Der Fällzeitraum der **Sandbirke nördlich von Flurstück 63/5 mit einer Baumhöhle**, die ein potentielles Fledermaustagesquartier darstellt (aber keine Winterquartiereignung aufweist), hat in der **Zeit zwischen 01.12. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu erfolgen, um Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

Rückbau der Nebengebäude auf Flurstück 640/63 sowie 63/3 der Flur 14, Gemarkung Heide

Die Zeitfenster für den Abriss von Gebäuden ohne Winterquartiernutzung sind unter Berücksichtigung aller Fledermausarten nach den Empfehlungen der *Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben* des LBV-SH (2011) im

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

STADT HEIDE (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Heide

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Stadt Heide

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Heide

Internet

Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung: Sachgebiet Naturschutz A bis Z „Bäume/Baumschutz“: <https://www.dithmarschen.de/Service-nutzen/Bauakte-online/index.php?La=1&NavID=2046.97&object=tx%7C2046.5122.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.: „Die Birke“: https://www.sdw.de/cms/upload/pdf/Die_Birke.pdf (Abruf Dezember 2019)

Baumpflegeportal: Klimawandel im Blick: Das Birkensterben <https://www.baumpflegeportal.de/baumkrankheiten-schaedlinge/klimawandel-im-blick-das-birkensterben/> (Abruf D